

22. Ist in §. 27 Nr. 2 G.B.G.'s unter dem Worte „Einziehung“ auch die Nebenstrafe der Verfallerklärung verstanden?

II. Straffenat. Ur. v. 27. Februar 1885 g. D. Rep. 326/85.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Die als Berufungsgericht mit der Sache befaßt gewordene Strafkammer hat durch Urteil vom 26. September 1884 das erste, von dem Schöffengerichte erlassene freisprechende, Urteil vom 4. Juli 1884 wegen Unzuständigkeit dieses Gerichtes aufgehoben und in erster Instanz selbst erkennend den Angeklagten des Vergehens wider das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 nicht schuldig erklärt. Auf die von dem Staatsanwalt dagegen eingelegte Revision hat das Königlich preuß. Kammergericht zu Berlin durch Beschluß vom 26. Januar 1885 seine Unzuständigkeit ausgesprochen und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Reichsgericht, als das zuständige Revisionsgericht, verwiesen. Dieser Beschluß ist nach §. 388 Abs. 2 St.P.O. für das Reichsgericht bindend, beschränkt jedoch die Prüfung der Begründung der Revision nach keiner Richtung.

Zutreffend erscheint der an erster Stelle erhobene Angriff, daß die Strafkammer zu Unrecht die Voraussetzungen des §. 369 Abs. 3 a. a. O. als vorliegend, das Schöffengericht für unzuständig und sich selbst als Gericht erster Instanz für zuständig erachtet habe.

Gegenstand der Anklage und des Eröffnungsbeschlusses ist das Vergehen gegen §§. 16. 20 des gedachten Gesetzes vom 21. Oktober 1878, welches mit Geldstrafe bis zu 500 *M* oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bedroht ist; außerdem soll aber das zufolge der verbotenen Sammlung oder Aufforderung Empfangene oder der Wert desselben der Armenkasse des Ortes der Sammlung für verfallen erklärt werden. Wegen dieser Nebenstrafe erachtet die Strafkammer das Schöffengericht für unzuständig; denn nach §. 27 Nr. 2 G.B.G.'s seien die Schöffengerichte nur für diejenigen Vergehen zuständig, welche nur mit Gefängnis von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens 600 *M* allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, und die Verfallerklärung sei als eine von der Einziehung unterschiedene Strafart anzusehen.

Richtig ist nun zwar, daß die Verfallerklärung insofern weiter reicht, als sie nicht, wie die Einziehung, nur den konkreten Gegenstand, sondern alternativ den Gegenstand oder dessen Wert trifft und also, wenn der Gegenstand nicht mehr vorhanden oder nicht individuell nachzuweisen ist, auf dessen Wert sich richtet. Allein daraus würde nur zu folgern sein, daß die Verfallerklärung eine in ihrer Wirksamkeit verschärfte und daher besondere Art der Einziehung ist. Jedenfalls kommt es wesentlich darauf an, in welchem Sinne bei Regelung der Zuständigkeit das Gerichtsverfassungsgesetz und speziell der §. 27 Nr. 2 desselben das Wort „Einziehung“ verstanden hat, und wenn zu entnehmen ist, daß dort die Verfallerklärung in der „Einziehung“ mitumfaßt worden, würde nicht in Betracht treten, wenn beide auf einem anderen Gesetzesgebiete (vgl. §§. 154. 155 R.3.G.'s vom 1. Juli 1869) auseinander gehalten und gegenübergestellt wären. Davon ist auszugehen, daß der §. 27 Nr. 2 G.V.G.'s das Wort „Einziehung“ nicht in einem anderen Sinne gebraucht, als der §. 75 das., welcher die vermöge der Delegation seitens der Strafkammern den Schöffengerichten zur Verhandlung und Entscheidung zu überweisenden Vergehen aufzählt. Nach Nr. 14 des §. 75 können an die Schöffengerichte delegiert werden — Vergehen, welche nur mit Gefängnisstrafe von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens 1500 M., allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind. Es wird aber unter den Vergehen, die hiervon ausgenommen werden, das in §. 331 St.G.B.'s bezeichnete Vergehen aufgeführt, welches nach §. 335 das. mit der Verfallerklärung des Empfangenen oder dessen Wertes an den Staat bedroht ist. Wäre in §. 75 Nr. 14 G.V.G.'s unter der Einziehung nicht auch die Verfallerklärung begriffen, so würde die hinsichtlich des Vergehens gegen §. 331 St.G.B.'s gemachte Ausnahme (was bei einem Gesetze nicht unterstellt werden darf) gänzlich überflüssig und bedeutungslos sein, weil schon nach der Regel der Nr. 14 das gedachte Vergehen von der Delegierung ausgeschlossen wäre. Aus den Motiven zu §. 75 Nr. 14 (§. 55 Nr. 13 des Entwurfes) ergibt sich aber auch, daß das Vergehen gegen §. 331 St.G.B.'s als unter die Regel der Nr. 14 fallend angenommen ist, daß also für die Normierung der Zuständigkeit die Verfallerklärung der Einziehung gleich erachtet ist, und letzteres hat dadurch keine Änderung, sondern lediglich Bestätigung erhalten, daß die Reichstagskommission den Fall des §. 331 aus der

Regel auschied und in die, in das Gesetz übergegangene Reihe der Ausnahmen einstellte. Ist hieraus zu entnehmen, daß auch der §. 27 Nr. 2 G.B.G.'s unter der Einziehung die Verfallerklärung mitverstanden und mitbegriffen hat, so würde die gegenteilige Annahme auch eines zureichenden sachlichen Grundes entbehren. Zweifellos lag es in der Absicht der gesetzgebenden Faktoren, in dem Gerichtsverfassungsgesetze die Zuständigkeit des Schöffengerichtes möglichst weit zu erstrecken. Selbst die von dem Entwurfe (vgl. §. 55 Abs. 2 und die Motive dazu) intendierte Beschränkung der Strafgewalt der Schöffengerichte dahin, daß von denselben niemals auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht sollte erkannt werden dürfen, ist in das Gesetz nicht aufgenommen. Die Verfallerklärung hat, wenn sie auch den Wert des Gegenstandes ergreift, doch in dem Gegenstande selbst das von vornherein gegebene Maß und qualifiziert sich, auch wo der Wert an die Stelle des Gegenstandes gesetzt wird, immerhin als Einziehung in einem weiteren Sinne. Da durch §. 27 Nr. 1 G.B.G.'s alle Übertretungen den Schöffengerichten zugewiesen sind, so haben diese auch auf die Verfallerklärung zu erkennen, wo solche bei einer Übertretung als Nebenstrafe vorgeschrieben ist. Dies trifft nach §. 21 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 zu, wo es sich um ein nicht doloses Zuwiderhandeln gegen ein nach §. 16 das. erlassenes Verbot handelt. Bietet hiernach die Natur der Verfallerklärung keinen Grund, letztere in Rücksicht auf die Zuständigkeit zu der Einziehung in einen Gegensatz zu stellen, so ist durch den §. 75 G.B.G.'s und dessen Entstehungsgeschichte nach dem obigen ein nicht abweisbares Argument für die Annahme gegeben, daß auch in §. 27 Nr. 2 das. unter der Einziehung die Verfallerklärung mitverstanden und mitbegriffen ist. Danach ist die Ansicht der Strafkammer, daß das Schöffengericht vorliegend unzuständig war, unrichtig. Die Strafkammer war angesichts des §. 369 Abs. 3 St.P.O. nicht berechtigt, das Urteil des Schöffengerichtes wegen Unzuständigkeit desselben aufzuheben und selbst in erster Instanz ein Urteil zu erlassen. Diese Verletzung des §. 369 muß nach §. 393 a. a. O., ohne daß bei der prozessualisch mangelhaften Unterlage in eine Prüfung des erhobenen materiellen Angriffes einzutreten war, zur Aufhebung des Urtheiles der Strafkammer und der demselben zu Grunde liegenden Feststellungen führen.